

Der Grosse Rat des Kantons Bern

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 25. Januar 2017

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

26 2016.RRGR.993 Motion 212-2016 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements

Vorstoss-Nr.: 212-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 13.11.2016
 Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
 (Sprecher/in)
 Brand (Münchenbuchsee, SVP)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016
 RRB-Nr.: 1442/2016 vom 21. Dezember 2016
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Prostitutionsgewerbegesetz (PGG) und im Gastgewerbegesetz (GGG) gesetzliche Grundlagen zu schaffen, so dass die Betriebsbewilligungen für alle Sex-Etablissements (Bordelle, Saunas, Darkrooms, Swingerclubs usw.) im Kanton nur aufgrund eines regelmässig zu kontrollierenden Minimalstandards (= Gütesiegel) abgegeben werden. Bei dessen Nichterfüllen muss die Bewilligung auch wieder entzogen werden können.

Begründung:

Kantonale Laboratorien kontrollieren regelmässig die Restaurants auf ihre Sauberkeit. Hotels und touristisch genutzte Mietobjekte wie Ferienwohnungen werden je nach Standard mit Sternen versehen. Nur Sex-Etablissements kennen keinen solchen offiziellen Standard, obwohl mit dem neuen Epidemiengesetz (EpG) seit 2016 die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Das Ziel eines entsprechenden Standards muss sein, sexuell übertragbare Krankheiten möglichst zu verhindern bzw. die entsprechende Klientel für diese Thematik angemessen zu sensibilisieren. Zwar steht im bernischen Prostitutionsgewerbe-gesetz (PGG) viel zum arbeitsrechtlichen Schutz und gegen Ausbeutung und Missbrauch sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, zur Verhinderung von mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen, aber nur Rudimentäres zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (Art. 11 Abs. 1 Bst. c PGG).

Die in Artikel 27 der eidgenössischen Epidemienverordnung (EpV) neu erwähnten minimalen Voraussetzungen, wonach Informationsmaterial, Kondome und wasserlösliche Gleitmittel in den entsprechenden Etablissements zur Verfügung gestellt werden müssen, werden zur Erteilung einer Bewilligung nicht vorausgesetzt. Solche Standards sind als Gütesiegel aber wichtig für die Prävention von übertragbaren Krankheiten in den entsprechenden Angeboten. Sehr wichtig ist auch, dass die gesetzlichen Anforderungen auf alle Etablissements ausgedehnt werden, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Dazu zählen auch Swingerclubs, Darkroom-Saunas usw., die zurzeit ihre Bewilligung über das GGG erhalten.

Der Verband Gaybetriebe Schweiz (VEGAS) geht seit langem einen zukunftsweisenden Weg zu

besserer Transparenz hinsichtlich Hygiene und Prävention. VEGAS bietet für seine Betriebe der homosexuellen Szene bis anhin auf freiwilliger Basis solche Gütesiegel an. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Prävention bei Sex-sur-place
- Einhaltung des Präventionsstandards
- Kommunikation des Präventionsstandards
- Mitarbeiterschulung

Etablissements mit einem solch zertifizierten Qualitätsstandard werden in regelmässigen Abständen kontrolliert. So bieten sie den Besuchenden mehr Transparenz und eine gewisse Garantie des erreichten Hygienestandards, wenn auch keinen kompletten Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Über Informationsmaterial und Schulung wird gewährleistet, dass das entsprechende Wissen um Rechte und Pflichten weitergegeben wird. Deshalb werden diese Qualitätsstandards von den Schwulen sehr geschätzt. Falls ein Betrieb den Audit nicht besteht, verliert er dieses Qualitätssiegel wieder. Für die Betreibenden bietet ein solches erweitertes Hygienezertifikat deshalb einen Anreiz, möglichst die Qualitätsstandards zu erfüllen, da sonst im Endeffekt schlicht die Klientel ausbleibt.

Solche seit langem bewährten Standards müssen auf alle im weitesten Sinne gewerblichen Sex-Etablissements ausgedehnt werden. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die Anforderungen des Qualitätsstandards zu erfüllen. Auch müssen die Qualitätsstandards regelmässig überprüft werden. Das entsprechende Zertifikat ist beim Eingang zu einem solchen Etablissement gut sichtbar anzubringen und in den entsprechenden Online-Inseraten zu publizieren. In Anbetracht der seit Jahren steigenden Zahlen sexuell übertragbarer Krankheiten muss die Primärprävention mit solch gezielten komplementären Anstrengungen verstärkt werden. Des Weiteren bieten solche Qualitätsstandards einen zusätzlichen Schutz nicht nur für die Klientel, sondern auch für Sexarbeitende in solchen Betrieben.

Begründung der Dringlichkeit: Das EpG ist seit 1. Januar 2016 in Kraft. Die kantonalen Gesetze müssen deshalb sofort entsprechend griffiger ausformuliert werden, damit der mit dem EpG verfolgte Zweck, übertragbare Krankheiten im Bereich des Sexgewerbes im weiteren Sinn zu verhüten, auf kantonomer Ebene erfüllt wird.

Antwort des Regierungsrats

Die Epidemienverordnung¹ führt in Artikel 27 zur Bereitstellung von Informations- und Präventionsmaterial durch Betriebe und Veranstalter aus, dass wer einen Betrieb führt, in dem sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, oder wer Veranstaltungen durchführt, bei denen sexuelle Kontakte angeboten oder ermöglicht werden, zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos a) geeignetes Informationsmaterial und b) Präservative und wasserlösliche Gleitmittel zur Verfügung stellen muss. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist somit umfassend, sie gilt somit für sämtliche in der Motion erwähnte Etablissements, auch solche, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Diese Bestimmung gilt zudem von Bundesrechts wegen und daher unabhängig von einer Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung und der kantonalen Bewilligungspraxis. Die Kantone haben direkt gestützt auf Artikel 102 Epidemienverordnung die Pflicht zur Überwachung der Massnahmen nach Artikel 27. Sanktionen werden hingegen keine vorgesehen.

In der Motion wird eine Umsetzung im Gastgewerbe²- und Prostitutionsgewerbe³ gefordert. Eine Anpassung des GGG ist nicht möglich, da die in der Motion genannten Etablissements nicht unter dessen Geltungsbereich fallen (vgl. Art. 2 GGG). Für Etablissements, welche gemäss der Gesetzgebung im Bereich Prostitutionsgewerbe einer Betriebsbewilligung bedürfen, können indes Massnahmen in Erwägung gezogen werden. Allerdings lehnt der Regierungsrat eine Gesetzesänderung (insbesondere in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen) ab. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Bewilligungsvoraussetzungen⁴ ausschliesslich auf die Person des Bewilligungsinhabers und gerade nicht auf Anforderungen an die Räumlichkeiten respektive die Infrastruktur abstützen. Eine Gesetzesänderung wäre nach

¹ Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 181.101.1); in Kraft seit dem 1. Januar 2016

² Gastgewerbe² vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

³ Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbe³, PGG; BSG 935.90)

⁴ vgl. Art. 8 PGG

Auffassung des Regierungsrates unverhältnismässig. Der Regierungsrat prüft hingegen eine Verstärkung der Massnahmen im Bereich Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in der Prostitutionsgewerbeverordnung⁵. Artikel 7 PGV könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen unterstrichen):

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt insbesondere dafür, dass

- a. die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden,
- b. die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäreinrichtungen mit Duschkabine verfügen,
- c. den die Prostitution ausübenden Personen Präservative und wasserlösliche Gleitmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d. geeignetes Informationsmaterial zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos bereitgestellt wird.

Der Einführung eines staatlichen Gütesiegels im Sexgewerbe kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Gütesiegel werden in der Schweiz in aller Regel von privatrechtlich organisierten Gesellschaften angeboten, meist Non-Profit-Organisationen. Das verdeutlichen auch die in der Motion aufgeführten Beispiele. Es ist weder sinnvoll noch zielführend, im Sexgewerbe von diesem bewährten Grundsatz abzuweichen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf Kantonsebene nicht notwendig ist. Artikel 27 EpV gilt unabhängig von einer Verankerung in den kantonalen Gesetzen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Ich begrüsse den Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich werde ihn gleich noch über unsere heutige Arbeitsweise orientieren. Wir kommen zu Traktandum 26, Motion Schöni-Affolter. Grossrätin Schöni hat ihre Motion zurückgezogen. Sie gibt eine Erklärung ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Mir wurde signalisiert, dass der eine oder die andere ein Votum zum sexy Thema meiner Motion abgeben wollte, aber manchmal geht es schneller, als man denkt. Es geht in der Motion darum, präventive Ansätze kantonal zu verankern. Ich reichte diese Motion ein, nachdem die Epidemiezahlen der sexuell übertragbaren Krankheiten Ende November des letzten Jahres publiziert worden waren. Diese Zahlen steigen an. Auf nationaler Ebene wurde die Kampagne lanciert, die Sie sicher alle gesehen haben: Sie preist den «Pariser» als Rezept Nummer eins an, vor allem, wenn der Partner wechselt. Das hat mich zu Überlegungen stimuliert, wie ich das auf kantonaler Ebene eventuell forcieren könnte in einem Bereich, der zugegebenermassen etwas sensibel ist, bei dem aber auch Geld im Spiel ist. Ich habe mich in der Folge auf die Sex-Etablissements konzentriert: Swingerclubs, Dark-Room-Saunas, Bordelle. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es betrifft dort eine vulnerable Bevölkerungsgruppe, und Sex ohne «Pariser» ist ein Thema. Ich habe mich an einer nationalen Vereinigung der Schwulen orientiert, die für ihre Clubs ein Gütesiegel proklamiert hat. Weiter habe ich an Hygienestandards in Restaurants gedacht und an das Sterneprinzip der Hotels. Dies sind alles gute Standards. Ich möchte solche Standards ebenfalls für Sex-Etablissements: Gütesiegel, die garantieren, dass ein gewisser Standard erreicht ist. Die Regierung wollte diese Gütesiegel nicht; sie hat die Motion abgelehnt. Sie hat mir jedoch versprochen, dass sie die Standards, die ich als Gütesiegel vorgeschlagen habe, in die Verordnung des Prostitutionsgesetzes übernehmen will – und das möchte ich zu Protokoll geben. Ich bin froh, dass das kein Papiertiger wird, der irgendwo in einer Schublade verschwindet, sondern umgesetzt wird. Sex ist ein sensibles Thema. Es gibt keine alleinseligmachende Lösung. Für mich ist das aber ein kleiner Schritt in eine richtige Richtung. Ich habe meine Motion im November eingereicht, im Januar stehe ich nun mit einer guten Lösung da. Damit habe ich meine Mission erfüllt. Manchmal geht es schneller, als man denkt, und ich kann meine Motion zurückziehen. Sie ist erfüllt.

Präsident. Eigentlich hatte ich mich darauf gefreut, diese Debatte zu leiten. (*Heiterkeit*)

⁵ Verordnung vom 5. Dezember 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbeverordnung, PGV; BSG 935.901)
CONVERT_9785719af8bd40fca6a8e89cb2083cac 13.02.2017

